

Nr./AZ Bitte stets angeben!

42/2016

Aushang**Anordnung****Gem. § 45 Abs. 1 bis 3****Der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Die obengenannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO folgende verkehrsrechtliche **Anordnung**:

I.	Straßen- Bezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen Schulstraße in Eggmühl			werden folgende
	Art der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrs- beschränkungen	<input type="checkbox"/> Verkehrs- verbote	<input type="checkbox"/> Um- leitungen	
	Grund der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs		<input type="checkbox"/>	angeordnet:
		<p>1. Das Verkehrszeichen 274.1 „Zone 30“ ist zweimal aufzustellen.</p> <p>Ein Lageplan ist beigefügt, der Bestandteil dieser Anordnung ist.</p> <p>2. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Markt Schierling.</p> <p>3. Mit der Aufstellung der Verkehrszeichen tritt die Anordnung in Kraft.</p>			
	Begründung	Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur hat beschlossen, dass aufgrund der Verkehrssicherheit vor Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen Tempo-30-Zonen zu errichten sind.			
II.	Kosten der Entscheidung	Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b			
		<input checked="" type="checkbox"/> Abs. 1		<input type="checkbox"/> Abs. 2 StVG	
		Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichtes gebeten.			

MARKT SCHIERLING

 Verteiler: = Original
 = Ref. im Haus

 Kiendl
 Erster Bürgermeister
 = z. Akt / Wv.